



**Mainz, den 19.11.2019**

## **TOP 8: Informationspunkte**

### **1. - Aktualisierung SM Entgeltsatzungen**

Die GStB-Satzungsmuster Entgeltsatzung Wasser und Abwasser wurden fortgeschrieben. Änderungsjournal hier als Anlage beigefügt und auch über kos und werkeDirekt verfügbar.

### **2. Neues vom § 2b UStG**

Hinweis auf zwei aktuelle BMF-Schreiben:

- vom 14.11.2019 zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (vgl. GStB-Nachricht 241/2019):

Danach ist auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erfüllt sind ("spezifische öffentliche Interessen"), zu prüfen, ob die Zusammenarbeit nicht dennoch zu "schädlichen Wettbewerbsverzerrungen" führt; ist dies der Fall, ist die Leistung damit dennoch steuerbar.

Die Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 2 läuft somit faktisch ins Leere.

- vom 29.11.2019 zu § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG (vgl. GStB-Nachricht 248/2019):

Danach sind Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, selbst dann steuerbar, wenn die Leistung im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs erbracht wird.

Betroffen davon ist - wenn auch selten - u.a. die Erhebung privatrechtlicher Abwasserentgelte.

### **3. KRITIS - Pilotprojekte**

In einem vom Umweltministerium geförderten Pilotprojekt haben vier kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVR Rheinhessen-Pfalz, WZwV Maifeld-Eifel, VGW Winnweiler, VGW Selters) den Leitfaden „Sicherheit der Trinkwasserversorgung, Teil 1“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) zur Anwendung gebracht. Sie wurden von beauftragten Ingenieurbüros fachlich begleitet.

Die Unternehmen haben die im Leitfaden vorgesehenen Analyseschritte inzwischen abgearbeitet. Derzeit werden die dabei gewonnenen Erkenntnisse zusammengestellt und erste Entwürfe für entsprechende Papiere zwischen MUEEF und Mdl unter Einbezug des Fachbeirats Eigenbetriebe abgestimmt. Erste Erkenntnis sind z.B.

- Die Risikoanalyse des BKK erbringt sehr gute Erkenntnisgewinne über die Gefährdungslage.
- Örtliche und kleinräumige regionale Ausfälle sind beherrschbar, großräumige dagegen nicht.
- "Handbetrieb" ist grundsätzlich machbar - erfordert aber ausreichend Personal.
- Handlungsbedarf besteht bei der Festlegung von Kommunikationswegen und Verantwortlichkeiten, insbesondere zur Kreisebene (Katastrophenschutz).
- Konfliktfeld Gemeinhaltungspflichten und offensive Kommunikation nach außen.
- Klärung, inwieweit Eigenstromerzeugung zur Risikominimierung beitragen kann.
- Abstimmungsbedarf auch mit der Energiewirtschaft.

Über den weiteren Fortschritt wird laufend berichtet.

#### **4. Kohleausstieg - Was ändert sich für KWK-Anlagen?**

Im Bundeskabinett ist derzeit ein Kohleausstiegsgesetz in Vorbereitung. Dieses sieht auch zahlreiche Änderungen für KWK-Anlagen vor. Insbesondere sollen neue systemdienliche Anreize geschaffen werden. Zusätzlich wird aber auch eine Anzahl neuer Boni eingeführt. Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick (Details siehe z.B. hier [https://www.bhkw-infozentrum.de/bhkw-news/42804\\_kwkg-novelle-ante-portas.html](https://www.bhkw-infozentrum.de/bhkw-news/42804_kwkg-novelle-ante-portas.html)):

- Verlängerung der Geltungsdauer der Förderung bis zum 31. Dezember 2029; Sonderregelung für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MWel.
- Begrenzung der KWK-Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr.
- Wegfall des Zuschlags für KWK-Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird bei KWK-Anlage, die eine geminderte EEG-Umlage bei Eigenversorgung entrichten.
- Vielzahl neuer Boni-Zahlungen für Anlagen ab 1 MWel. Darunter der sog. „Südbonus“.
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Kumulierungsverbot der nach dem KWKG gewährten Zuschläge und Boni mit Investitionszuschüssen.
- Wegfall sämtlicher Zuschläge für Zeiträume mit Spotmarkt der Strombörse negativ oder null.
- Änderungen bei den Mindestanteilen an KWK-Wärme bzw. EE-Wärme in Wärmenetzen.

#### **5. Abwasserabgabe - Neue Spurenstoffabgabe**

In Kürze wird das BMU seinen Entwurf zur Änderung des AbwAG vorlegen. Dem Vernehmen sind zwei gravierende Änderungen vorgesehen:

- a) Einführung einer neuen Spurenstoffabgabe - zusätzlich zur bekannten Schmutz- bzw. Niederschlagswasserabgabe. Die Spurenstoffabgabe soll in Form einer je nach Ausbaugröße

gestaffelten Pauschale je EWW erhoben werden. Sie entfällt unter der Voraussetzung, dass ein Mindestmaß an gesonderter Reduzierung von Spurenstoffen erfolgt (durch sog. 4. Reinigungsstufe). Diese Reduzierung soll anhand von angeblich 8 Indikatorstoffen (u.a. Diclofenac) gemessen bzw. bewertet werden - wie genau, ist nicht bekannt. Zudem soll diese Abgabe vollständig gegen Investitionen in eine "4. Reinigungsstufe" verrechnet werden können.

- b) Die Bemessung der Niederschlagswasserabgabe soll umgestellt werden von bisher "einwohnerbezogen" auf künftig "angeschlossene Fläche"; das träfe in Rheinland-Pfalz vor allem die, die keine Niederschlagswassergebühr haben, sondern (nur) wkB NSW.

Wir werden über den DStGB entsprechend dazu Stellung nehmen.

## 6. Klagemöglichkeit wegen EU-Nitratrichtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 2019 (C-197/18) die Klagemöglichkeiten bei überhöhten Nitratwerten im Grundwasser ausgeweitet. Wenn die Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, können nun einzelne natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von überhöhten Nitratgehalten im Grundwasser betroffen sind, von den zuständigen nationalen Behörden verlangen und ggf. gerichtlich einklagen, dass sie die Aktionsprogramme wirkungsvoll ausgestalten oder zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Nitratwerte nachhaltig zu reduzieren.

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-197/18>

Gegenstand des EUGH-Urteils war eine Klage eines privaten Brunnenbetreibers und eines Wasserversorgers in Österreich (Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland). In beiden Fällen war die jeweilige Wasserentnahmestelle durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verunreinigt und der Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter Grundwasser überschritten.

## 7. Termine 2020

Sitzungen Fachbeirat: 24. März / 19. August / 9. Dezember (jeweils 10.00 Uhr)

Sitzungen Lenkungsgruppe 4. März / 23. Juni / 10. November (jeweils 10.00 Uhr)

Werkleiterforum 2. November (nachmittags)

Arbeitsgruppen nach Bedarf



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

**2019**

## **Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung**

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats  
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

**Stand: Oktober 2019**

### **ÄNDERUNGSJOURNAL**

#### **Änderungen Fassung Oktober 2019 gegenüber vorheriger Fassung Februar 2018**

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

<b>Bezug (neuer Stand)</b>	<b>Änderung</b>
§ 4 Abs. 1	Ergänzung eines Texthinweises in Sachen "räumliche Erweiterung"
§ 6 Abs. 1 bis 4	Diverse redaktionelle Umstrukturierungen und Klarstellungen. Eine materielle Änderung im (neuen) Abs. 4, mit der ein im Satzungsmuster vom Mai 2017 entstandener Fehler korrigiert wird. Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Faktoren ist für diese Nutzungen nicht die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, sondern die tatsächliche Grundstücksfläche.
§ 6 Abs. 5 und 6	Die beiden Absätze sind getauscht und der Bezug im bisherigen Absatz ist angepasst. Dient der Klarstellung dahingehend, dass bebaute oder befestigte, aber <u>nicht</u> angeschlossene Flächen hinter einer Begrenzung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (insbesondere Tiefenbegrenzung) nicht bevorteilt sind (nun Abs. 6), sondern nur innerhalb dieser Begrenzungen (nun Abs. 5). Weiterhin redaktionelle Klarstellungen im neuen Abs. 5.
§ 10 Abs. 1	Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter); siehe RK 04/2012.
§ 24a (neu) Optional	Optionale Regelung für den Weinbau - war bisher Option als § 24 Abs. 7. Die bisherige Regelung erfasste nur die investitionsabhängigen Kosten. Die Zusatzgebühr soll aber auch laufende Kosten erfassen, soweit sie nicht bereits durch Einmalentgelte bzw. die ungewichteten Schmutzwassergebühren abgedeckt sind. In diesem Zuge auch div. redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen. Die bisherige Variante zu d) ist nicht mehr erforderlich.
§ 34 Abs. 2	Anpassung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis " <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> "



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

# 2019

## **Entgeltsatzung Wasserversorgung**

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats  
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

**Stand: Oktober 2019**

### **ÄNDERUNGSJOURNAL**

**Änderungen Fassung Oktober 2019 gegenüber vorheriger Fassung Februar 2018**  
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

<b>Bezug (neuer Stand)</b>	<b>Änderung</b>
§ 4	Umwandlung der Fußnote 3 in eine Texthinweis analog Entgelt Abwasser
§ 9 Abs. 1	Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter); siehe RK 04/2012.
§ 20 Abs. 2 Var. 2	Präzisierung des Grundgebührenmaßstabs "Größe des Wasserzählers", nun bezogen auf die neue europäische Nomenklatur, $Q_3=2,5$ .
§ 26 Abs. 2	Anpassung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis " <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> "